



Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 29.09.2009

2009/185
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	29.10.2009	

Betreff

Wahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt wählt gemäß § 67 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Castrop-Rauxel

Ratsmitglied _____ zum/zur 1. ehrenamtlichen Stellvertreter/in sowie

Ratsmitglied _____ zum/zur 2. ehrenamtlichen Stellvertreter/in

des Bürgermeisters.

Beisenherz
Bürgermeister

Sachverhalt

Gem. § 67 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wählt der Rat der Stadt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Nach § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung ist die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter auf zwei festgelegt.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang in geheimer Abstimmung. Für das Verfahren bedeutet dies gemäß § 67 Absatz 2 GO NRW folgendes:

Über die vorliegenden Einzelvorschläge wird gemeinsam (in einem Wahlgang) abgestimmt.

Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt. Das bedeutet, dass die zu vergebenden Wahlstellen auf die einzelnen Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt werden, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Zum 1. Stellvertreter des Bürgermeisters ist gewählt, wer an 1. Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die 1. Höchstzahl entfällt. Zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters ist gewählt, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die 2. Höchstzahl entfällt. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Wahl ist vollzogen mit der Annahme der Wahl durch die Gewählten (auf entsprechende Nachfrage durch den Bürgermeister). Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlages steht.

Die finanziellen Auswirkungen liegen unverändert auf dem Niveau der Vorjahre. Der/die erste Stellvertreter/in erhält gemäß Entschädigungsverordnung eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 3-fachen Satzes, der/die zweite Stellvertreter/in in Höhe des 1,5-fachen Satzes.

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	3.170,32 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	3.170,32 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	€
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	€

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☒ Buchungsstelle: 11.01.542800
NEIN ☐ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2009	2010	2011	2012	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	3.170,32 €	18.144,00 €	18.144,00 €	18.144,00 €	57.602,32 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	3.170,32 €	18.144,00 €	18.144,00 €	18.144,00 €	57.602,32 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.